AMTSBLATT

FÜR DIE STADT
HOHEN NEUENDORF
23. Oktober 2021
Nr. 10 | 30. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2021 **Seite 1**

Anlage 1 zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2021 – Namentliche Abstimmung zum Top 12 – Antrag Nr. A 020/2021 – Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Mehr Sicherheit und Lebensqualität durch Tempo 30 **Seite 7**

Auszug aus der Niederschrift des Hauptausschusses vom 05.10.2021 **Seite 7**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Hohen Neuendorf **Seite 7**

Öffentliche Bekanntmachung – Einziehungsverfügung Florian-Geyer-Straße, Teilabschnitt 10 Flur 10 der Gemarkung Hohen Neuendorf gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung **Seite 8**

Wahlbekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel **Seite 9**

Bekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021 **Seite 9**

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten'" **Seite 11**

TERMINE **Seite 12**

NOTRUFNUMMERN **Seite 12**

IMPRESSUM **Seite 7**

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 30.09.2021
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:37 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland
Schriftführerin: Kathrin Listing

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Alexy, Jan **CDU**
Herr Andrle, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**
Frau Brunke, Cathrin **CDU**
Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**
Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**
Frau Fussan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Güther, Harald **Stadtverein**
Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**
Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Hübner, Florian **CDU**
Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Kay, Thomas **AfD**
Frau Lindner, Jutta **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**
Herr Münch, Mathias **FDP**
Herr Reichert, Michael **CDU**
Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**
Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**
Herr Tschaut, Horst **AfD**
Herr Wiezorek, Anton **DIE LINKE.**
Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Rettig, Wolfgang **Fachdienstleiter Sicherheit und Ordnung**
Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Fehlende Mitglieder

Herr Dieck, Marcel **CDU**
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**
Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Heider, Michael **CDU**
Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
3	Feststellung der Tagesordnung	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse	
6	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personenstands- und Pass- und Meldewesens	B 035/2021
7	Beschluss über die Weiterentwicklung/Anpassung des Bürgerhaushalts der Stadt Hohen Neuendorf ab dem 9. Bürgerhaushalt (2022)	B 032/2021
8	Beschluss über den Jahresabschluss 2019	B 042/2021
9	Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019	B 043/2021
10	Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hohen Neuendorf – 2. Fortschreibung 2021	B 036/2021
11	Empfehlung des Gremiums zur Auswertung der eingegangenen Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	B 048/2021

12 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/ Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/ Die Grünen – Mehr Sicherheit und Lebensqualität durch Tempo 30 **A 020/2021**

13 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/ Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/Die Grünen – Eine weitere unbefristete Vollzeitstelle Schulsozialarbeit an der Waldgrundschule **A 021/2021**

14 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Kommunale Kita für Hohen Neuendorf **A 031/2021**

15 Antrag der CDU-Fraktion – Hundesteuerbefreiung für Hunde aus Tierheimübernahme **A 032/2021**

16 Antrag der CDU-Fraktion – Verbesserung von Wohnraumschaffung im Altbaubestand **A 033/2021**

17 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und Stadtverein – Rücknahme der Kündigung der KGA „Am Feld“ **A 034/2021**

18 Information über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2021 **I 005/2021**

19 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

20 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

21 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

22 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

23 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich

24 Schließung der Sitzung

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 27 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Ferner weist er darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream in das Internet übertragen werden und dort während des Sitzungsverlaufes mitverfolgt werden können. Hierzu verliest er eine Erklärung zum Datenschutz und macht auf die nunmehr bestehende Maskenpflicht im öffentlichen Raum aufmerksam. Demnach ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern man seinen festen Platz verlasse.

Bevor Herr Dr. Weiland in der Tagesordnung fortfährt berichtet er von seinem bereits in der letzten Sitzung angekündigten Zusammentreffen mit den Mitgliedern des Jugendbeirates, welches zwischenzeitlich stattfand. Der Jugendbeirat bat darum, an einem Samstag einen Workshop mit dem Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg durchführen zu können. Darin soll es um die Entwicklung von Prozessen und Wegen gehen, wie man in der Stadt eine bessere Kinder- und Jugendbeteiligung organisieren könne. Insbesondere würde der Jugendbeirat es begrüßen, wenn an dem Workshop auch die Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden teilnehmen. Seitens der Verwaltung werde der Workshop organisiert und auf die entsprechenden Personen zugegangen. Ferner wurde in dem Treffen das Thema „Informationsfluss“ angesprochen. Auf seine Bitte hin habe die Verwaltung sich bereit erklärt, künftig alle Tagesordnungen über die Funktionsanschrift des Jugendbeirates zuzusenden. Bei den anderen Beiräten soll es ähnlich gehandhabt werden. Zudem habe er den Jugendbeirat gebeten, der Verwaltung zeitnah ihre Sitzungstermine mitzuteilen, damit diese im Ratsinformationssystem bekanntgemacht werden können. So wäre auch Nichtmitgliedern des Jugendbeirates eine Teilnahme daran möglich.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung gilt ohne Anmerkungen als bestätigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als genehmigt. Es wird entsprechend dieser verfahren.

4 Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Weiland bittet die Fragesteller, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung.

Frau Becker richtet sich zum geplanten Abriss der Brücke an der L 171 an die Verwaltung. Sie ist Mutter zweier schulpflichtiger Kinder, die beide nicht im Stadtteil Hohen Neuendorf beschult werden, sondern in Mühlenbeck und Bergfelde. Bisher hatten diese kurze Schulwege, die sie mit dem Fahrrad zurücklegen konnten. Durch den Abriss der Brücke entstehen längere, mitunter unsichere Wege. Die Kosten für die Fahrten mit der S-Bahn könne sie derzeit nicht aufbringen. In der beginnenden dunklen Jahreszeit, Umwege in Kauf zu nehmen oder sie als Elternteil zu zwingen, „Helikopter-Mutter“ zu sein, könne und wolle sie nicht nachvollziehen. Gibt es eine Möglichkeit, den Abriss auf- bzw. den Verkehr für Fahrräder und Fußgänger offen zu halten?

Laut Herrn Apelt ist die Stadt nicht Bauherrin, sondern der Landesbetrieb Straßenwesen. Jener würde für Schäden, die durch ein weiteres Offenhalten entstehen könnten, haften. Diese Verantwortung wolle man dort nicht übernehmen. Ferner wurde die Nachfrage der Verwaltung, ob der Rad- und Fußverkehr im Zeitraum 04.-17.10.2021 zugelassen werden könne, vom Landesbetrieb Straßenwesen klar verneint. In Vorbereitung der Entfernung der vier Brückenelemente finden Maßnahmen auf der Brücke statt, wie z. B. das Abschrauben des Geländers. Seitens der Verwaltung könne man das Fortschreiten der Maßnahme nicht beeinflussen. Seitens des Landesbetriebes schätze man die Gefahr, abplatzender und auf die Gleise oder Züge fallender Betonteile, als viel zu groß ein. Trotz der schwierigen Situation für die Bergfelderinnen und Bergfelder wirbt er um Verständnis. Herr Apelt merkt an, dabei zu sein, mit der OHBV und dem Landesbetrieb Straßenwesen einen Bus-Shuttle einzurichten, welcher im 20 Minutentakt die beiden S-Bahnhöfe anfahren soll. Ferner gäbe es die Möglichkeit, über den sog. „Schwarzen Weg“ an der Laubdeponie nach Bergfelde zu gelangen. Dabei handelt es sich jedoch um keine wirkliche Lösung, aber evtl. einen Kompromiss für diejenigen, die aus der „alten Kolonie“ kommen. Jene ist bedauernswerterweise komplett abgeschnitten.

Herr Tornay knüpft an das Thema von Frau Becker an und fragt nach dem Zeitplan. Die Landesbehörde habe sich diesbezüglich sehr vage ausgedrückt. Es war von Planungsphasen die Rede. Wann, wie oder wo passiert etwas? Könne die Verwaltung dem abhelfen, um die Zeit zu verkürzen?

Herr Apelt teilt mit, dass in der Zeit vom 18.10. bis 01.11.2021 der Abriss des Brückenüberbaus in den nächtlichen Bahnsperrpausen erfolgen werde. Man gehe davon aus, dass im Frühjahr 2022 die Ersatzbrücke eingebaut werde. Diese muss noch angefertigt und die Unterbauten dafür verstärkt werden. Danach beginnt das seitens der Stadt seit über acht Jahren eingeforderte Planfeststellungsverfahren für eine neue Brücke. Diese werde unter Umständen neben der Ersatzbrücke eingehangen, was es aber noch im Planfeststellungsverfahren mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen gelte. Man wolle in dem Zuge eine erneute Sperrung verhindern.

Herr Lüdtke beantragt, das Thema in den nächsten Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss zu verweisen.

Herr Apelt sichert die Beratung des Themas im kommenden Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss zu.

Herr Lüdtke zieht seinen Antrag zurück.

Herrn Dr. Weiland wurde im Vorfeld der Sitzung von Herrn Hartung signalisiert, eine Frage im Rahmen der Einwohnerfragestunde stellen zu wollen. Seitens des Bürgermeisters wurde ihm mitgeteilt, darauf unter dem Tagesordnungspunkt „Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung“ antworten zu wollen. Er fragt Herrn Hartung, ob dieser als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und auch Einwohner trotzdem unter dem jetzigen Punkt seine Frage stellen wolle.

Herr Hartung nimmt das Angebot einer mündlichen Erklärung unter dem zuvor genannten Tagesordnungspunkt an. Zum Verständnis erklärt er, dass sein ungewöhnliches Vorgehen auf der Kürze der Zeit beruhe, in der es um die Lösung gehe.

5 Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse

Herr Mittelstädt teilt mit, dass Herr Carlo Costabel künftig die Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt als sachkundiger Einwohner unterstützen werde.

6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personenstands- und Pass- und Meldewesens

Vorlage: B 035/2021

Sach- und Rechtslage:

Seit 1994 arbeiten die Stadt Hohen Neuendorf und die Gemeinde Birkenwerder auf dem Gebiet des Personenstandswesens und des Pass- und Meldewesens zusammen. Die Gemeinde Birkenwerder gehört seit dem 1. Januar 1976 zum Standesamtsbezirk Hohen Neuendorf. Die Stadt Hohen Neuendorf hat die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Personenstandswesens und des Pass- und Meldewesens für die Gemeinde Birkenwerder ableiten lassen, übernommen.

Mit dieser Vereinbarung, die auf der Grundlage des „Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)“ vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben abgeschlossen wird, tritt die Vereinbarung vom 11. April 2013 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zur Einrichtung eines zusätzlichen Trauzimmers im Rathaus Birkenwerder vom 11./12. Februar 2013 außer Kraft.

Mit dieser überarbeiteten Vereinbarung sollen die Abrechnungsmodalitäten konkretisiert werden, die Inhalte den gesetzlichen Grundlagen im Personenstands- sowie im Pass- und Meldewesen angepasst werden und die zwei bestehenden Vereinbarungen in einer Vereinbarung zusammengefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die als Anlage beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personenstands- und Pass- und Meldewesens“ und ermächtigt den Bürgermeister und dessen Stellvertreter zur Unterzeichnung der Vereinbarung.

Anlagen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personenstands- und Pass- und Meldewesens
- Beispiel Abrechnung öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___27

Davon stimmberechtigt:_____27

Ja-Stimmen:_____27

Nein-Stimmen:_____0

Enthaltungen:_____0

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

7 Beschluss über die Weiterentwicklung/ Anpassung des Bürgerhaushalts der Stadt Hohen Neuendorf ab dem 9. Bürgerhaushalt (2022)

Vorlage: B 032/2021

Sach- und Rechtslage:

Der Bürgerhaushalt als „lernendes System“ unterliegt einer ständigen Überprüfung hinsichtlich Effizienz (Aufwand/Kosten/Nutzen des Verfahrens) und seinen Zielen (direkte Bürgerbeteiligung, Einreichen von Verbesserungsvorschlägen, Wirksamkeit demokratischer Teilhabe...).

Um das Instrument „Bürgerhaushalt“ weiterhin attraktiv für die Einwohnerschaft zu halten, hat die Verwaltung verschiedene Vorschläge beraten und schlägt den Stadtverordneten folgende Anpassungen ab dem 9. Bürgerhaushalt vor:

1) Vorschlagszeitraum ganzjährig

Vorschläge für den jeweils kommenden Bürgerhaushalt können ganzjährig eingereicht werden. Die letzten vier Wochen vor dem Ende der jeweiligen Vorschlagsfrist werden wie bisher großflächig beworben.

Begründung: Teilnehmende müssen mit einer guten Idee nicht warten, sondern können ihre Vorschläge sofort einreichen. Die Verwaltung erhält die Möglichkeit, Vorschläge unterjährig zu prüfen.

2) Anpassung/Reduzierung Kategorien

Begründung: Teilweise sind Kategorien zu umfangreich (Umwelt/Bäume/Grünflächen/Spielplätze), teilweise sind sie wenig genutzt (Stadtteilprojekte), teilweise ist ein Gros der Vorschläge unzulässig (Straßen/Verkehr: 2020 = 5 von 74 Vorschlägen über den BHH realisierbar). Die Verwaltung schlägt daher folgende Neukategorisierung vor:

- Sport/Spielplätze
- Städtische Einrichtungen
- Senioren
- Kinder/Jugend
- Kultur/Veranstaltungen
- Umwelt/Grünflächen/Nachhaltigkeit
- Sicherheit/Ordnung/Sauberkeit
- Kostensenkung
- Sonstiges

3) Anpassung/Reduzierung Budget pro Einzelvorschlag

Das maximal zulässige Budget pro Einzelvorschlag wird von 30.000 Euro auf 20.000 Euro reduziert.

Begründung: Großprojekte ziehen oftmals größere Kosten als ursprünglich geschätzt nach sich. Mit dem neuen Wert orientiert sich die Stadt an den Maximalbudgets vergleichbarer Bürgerhaushalte von Nachbarkommunen (Oranienburg, Hennigsdorf). Durch kleinere Maximalbudgets können zudem mehr Projekte realisiert werden.

4) Vorauswahl der zu prüfenden Vorschläge mittels Bewertungsfunktion für BürgerInnen auf der Internetseite

Über eine Bewertungsfunktion („finde ich gut“ / „finde ich nicht gut“ / „unentschlossen“) können alle Interessierten die auf der Internetseite veröffentlichten Vorschläge erstbewerten. Die Verwaltung prüft im Anschluss nur noch die TOP 100 der bestbewerteten Vorschläge plus die jeweils fünf bestbewerteten Vorschläge pro Kategorie. Die als realisierbar eingestuften Vorschläge werden zur Abstimmung gestellt.

Begründung: Das oben beschriebene Verfahren für eine Vorauswahl erhöht den Anreiz für mehr Bürgerbeteiligung und liefert gleichzeitig Rückschlüsse darüber, welche Vorschläge überhaupt (gute) Chancen bei der finalen Abstimmung haben. Gleichzeitig reduziert eine Vorauswahl den zunehmenden Prüfaufwand und die damit einhergehenden Ressourcenbindung innerhalb der Verwaltung.

5) Abstimmungsveranstaltung als Outdoor-Veranstaltung mit Event-Charakter

Die Abstimmung zum Bürgerhaushalt erfolgt ab 2022 grundsätzlich als / im Rahmen einer Outdoor-Veranstaltung mit Event-Charakter (Musik, Programm) (Bsp. Bürgerfest/Politikmeile). Über zusätzliche Abstimmungsmöglichkeiten (Online, Stimmzettel o.Ä.) wird während der Planung entschieden.

Begründung: Die Einbettung in ein größeres Fest generiert voraussichtlich größere Beteiligungszahlen als eine „Nur-Abstimmungsveranstaltung“, erschließt neue Zielgruppen und kommt dem Wunsch vieler Stadtverordneter nach.

6) Bürgervotum verbindlich

Die von den Teilnehmenden meistgewählten Projekte (inkl. Erstergebnis je Kategorie, wenn mehr als 20 Stimmen) gelten als verbindlich umzusetzen.

Begründung: Ein verbindliches Votum durch die Bürgerinnen und Bürger erhöht den Anreiz zur Teilnahme am Bürgerhaushalt bzw. der Abstimmung und damit die Identifikation mit diesem Instrument der Bürgerbeteiligung.

7) Mehrfachabstimmungen in Kauf nehmen

Haben Teilnehmende die Möglichkeit, über mehrere Kanäle abzustimmen (online, vor Ort, per Stimmzettel o.Ä.), erfolgt keine gesonderte Überprüfung bzgl. Mehrfachabstimmungen durch zusätzliche Datenerhebung. Mögliche Mehrfachabstimmungen werden in Kauf genommen.

Begründung: Jedes Verfahren zur Gewährleistung einer einmaligen Abstimmung bei der Nutzung mehrerer Kanäle geht mit sehr hohem Aufwand, Kosten und datenschutzrechtlichen Risiken einher (z.B. Abgleich Personalausweis, eigens erstellte Codes auch für Minderjährige, Briefwahlanträge etc.). Diese stehen nicht im Verhältnis zu Ziel und Sinn des Bürgerhaushalts, der bewusst niedrigschwellig, unbürokratisch und ohne Altersbegrenzung gehalten werden soll. Sollte eine Abstimmung zukünftig über mehrere Kanäle erfolgen, setzt die Stadt auf die Ehrlichkeit der Teilnehmenden unter Inkaufnahme von Mehrfachabstimmungen.

8) Erhöhung des Bürgerhaushaltes

Für den Bürgerhaushalt sollen künftig 150.000,- Euro zur Verfügung stehen. Der Haushaltsplan 2022 und die nachfolgenden Haushaltspläne sind entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt folgende Anpassungen zur Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts der Stadt Hohen Neuendorf ab dem Jahr 2022:

Maßnahme	Ja	Nein
Vorschlagszeitraum ganzjährig	X	
Anpassung/Reduzierung Kategorien	X	
Anpassung/Reduzierung Budget pro Einzelvorschlag auf 20.000 Euro	X	
Vorauswahl der zu prüfenden Vorschläge mittels Bewertungsfunktion für BürgerInnen auf der Internetseite		X
Abstimmungsveranstaltung als Outdoor-Veranstaltung mit Event-Charakter	X	
Bürgervotum verbindlich		X
Mehrfachabstimmungen in Kauf nehmen	X	
Erhöhung des Bürgerhaushaltes ab 2022 auf 150.000,- Euro	X	

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___27
Davon stimmberechtigt:_____27
Ja-Stimmen:_____24
Nein-Stimmen:_____0
Enthaltungen:_____3
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

8 Beschluss über den Jahresabschluss 2019

Vorlage: B 042/2021

Herr Münch verlässt vorübergehend die Sitzung **(26 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat gemäß § 82 BbgKVerf für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzufertigen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Schlussbilanz
- Anhang zum Jahresabschluss
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsberichten

Der erarbeitete Entwurf wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Jahresabschluss 2019 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2019 der Stadt Hohen Neuendorf
- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___26
Davon stimmberechtigt:_____26
Ja-Stimmen:_____26
Nein-Stimmen:_____0
Enthaltungen:_____0
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

9 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Vorlage: B 043/2021

Herr Apelt zeigt Befangenheit gem. § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung an und nimmt weder an der Beratung noch Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teil **(25 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat gemäß § 82 BbgKVerf für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzufertigen und hat die tatsächliche Vermögen-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Der erarbeitete Entwurf wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung durch und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___25
Davon stimmberechtigt:_____25
Ja-Stimmen:_____25
Nein-Stimmen:_____25
Enthaltungen:_____0
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

10 Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hohen Neuendorf – 2. Fortschreibung 2021

Vorlage: B 036/2021

Frau Lindner nimmt ab 19:08 Uhr an der Sitzung teil **(27 Stimmberechtigte).**

Frau Budiner verlässt kurz den Saal **(26 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung zuständig. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 2 Abs. 2 BbgBKG). Um diese erfüllen zu können, muss die Stadt Hohen Neuendorf eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG).

Dazu hat die Stadt Hohen Neuendorf eine Gefahren- und Risikoanalyse zu erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan (GABP) Schutzziele (entsprechend den örtlichen Verhältnissen) festzulegen, nach denen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie die angemessene Löschwasserversorgung bestimmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgBKG).

Mit Beschluss Nr. B 134/2005 hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 26.01.2006 einen Gefahrenabwehrbedarfsplan beschlossen.

Die 1. Fortschreibung erfolgte in den Jahren 2012/2013 durch die Stadt Hohen Neuendorf in enger Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr. Deren ordnungsgemäße Erstellung wurde extern gutachterlich überprüft sowie bestätigt und von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 20.06.2013 mit Beschluss Nr. B 101/2012 zustimmend zur Kenntnis genommen.

In Erfüllung der gesetzlichen Forderung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgBKG und in Ansehung zahlreicher geänderter Parameter für die Erstellung von GABP wurde die 2. Fortschreibung extern an ein Sachverständigenbüro vergeben und dort im Mai 2021 fertig gestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die als Anlage beigefügte 2. Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlage:

- Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hohen Neuendorf – 2. Fortschreibung 2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 5
Enthaltungen: 4
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

11 Empfehlung des Gremiums zur Auswertung der eingegangenen Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Vorlage: B 048/2021

Frau Budiner ist wieder zugegen **(27 Stimmberechtigte).**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nehmen die Vorlage Nr. B 048/2021 zustimmend zur Kenntnis.

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, § 1 Absatz 3, vom 28.11.2019, ersuchte der Bürgermeister, als Hauptverwaltungsbeamter der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, den Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) um die Überprüfung der Stadtverordneten und des Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR.

Die zur Auswertung der daraufhin eingegangenen Unterlagen aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gebildete Gruppe hat ihre Aufgabe erfüllt. Es wird auf den als Anlage beigefügten Bericht an die Stadtverordnetenversammlung verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht der Gruppe zur Beurteilung der eingegangenen Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) zustimmend zur Kenntnis.

Anlage:

- Bericht an die Stadtverordnetenversammlung

12 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/ Die Grünen – Mehr Sicherheit und Lebensqualität durch Tempo 30

Vorlage: A 020/2021

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Umsetzung eines Pilotprojektes zur Einführung von Tempo 30 Regelhöchstgeschwindigkeit innerorts auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO (Erprobungsklausel) zu prüfen / bei der Straßenverkehrsbehörde zu erwirken. Der Geltungsbereich des Pilotprojektes erstreckt sich auf alle Ortsteile.

Begründung:

Die aktuelle StVO räumt den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit ein, „zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen“, jedoch auch „zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung“ die Regelhöchstgeschwindigkeit herabzusetzen.

Der Landkreis Oberhavel erklärt in seinem Mobilitätskonzept 2040, die Bemühungen der Städte und Gemeinden zur Schaffung von Tempo 30 auch bei innerörtlichen Durchgangsstraßen zu unterstützen und möchte Pilotprojekte mit Kommunen durchführen, die dazu bereit sind (https://www.oberhavel.de/media/custom/2244_72971_1.PDF?1611736810).

Der Verkehrsentwicklungsplan Hohen Neuendorf empfiehlt die „Modellstadt Tempo 30“ für alle Ortsteile mit Priorität 1 (Projekt Nr. 600). Die Zwischenergebnisse des jetzt vorgestellten Interkommunalen Verkehrskonzepts weisen in dieselbe Richtung.

Viele Untersuchungen belegen die Vorteile von Tempo 30 innerorts, nicht nur im Nebenstraßennetz. Die Studie des Umweltbundesamts Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen (2016) fasst Erkenntnisse zusammen, die auch für eine Erprobung in Hohen Neuendorf wegweisend sein könnten. Auswahl, Umsetzung und Evaluierung von Bereichen mit Regelhöchstgeschwindigkeit 30 sollten auf diesen Erkenntnissen basieren. Begleituntersuchungen anderer Kommunen zufolge gibt es in den meisten Fällen Verbesserungen bei der Verkehrssicherheit, der Lärm- und Luftschadstoffminderung und bei den Aufenthaltsqualitäten. Zugleich wird die Auto-Mobilität nicht übermäßig eingeschränkt. Die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit auf den Hauptverkehrsstraßen zur Hauptverkehrszeit dürfte auch heute nicht wesentlicher höher als 30 km/h sein.

Das Ziel der Erprobung der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 30 soll die Schaffung von mehr Sicherheit und Mobilitätskomfort in der wachsenden Stadt Hohen Neuendorf sein. In den Nebenstraßen ist seit langem Tempo 30 angeordnet. Tempo 50 wird heute in den Ortsteilen Hohen Neuendorf nur noch auf 10 Straßen, in Bergfelde auf 5, in Borgsdorf auf 6 und in Stolpe auf einer Straße gefahren. Durch einen temporeduzierten konstanteren Verkehrsfluss verringert sich der Lärm und verbessert sich die Luftqualität, da weniger Schadstoffe ausgestoßen werden.

Durch niedrigere Höchstgeschwindigkeit und geringere Geschwindigkeitsdifferenzen zwischen den Verkehrsteilnehmenden sinkt die Unfallhäufigkeit. Verkehrsschilder können vielfach demontiert werden, in Bezug auf die Höchstgeschwindigkeit wird endlich eine klare und einheitliche Reglung getroffen.

Und nicht zuletzt: die Lebensqualität verbessert sich für sehr viele Anwohner:innen der betroffenen Straßen.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___27
Davon stimmberechtigt:_____27
Ja-Stimmen:_____10
Nein-Stimmen:_____17
Enthaltungen:_____0
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich abgelehnt

Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage angefügt.

13 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/Die Grünen – Eine weitere unbefristete Vollzeitstelle Schulsozialarbeit an der Waldgrundschule

Vorlage: A 021/2021

Herr Münch nimmt ab 20:24 Uhr wieder an der Sitzung teil **(28 Stimmberechtigte).**

Beschlusstext:

Die Stadt Hohen Neuendorf richtet zum 01.01.2022 eine zweite unbefristete Vollzeitstelle für Schulsozialarbeit an der Waldgrundschule Hohen Neuendorf ein und erweitert dementsprechend den Stellenplan im Haushaltsentwurf 2022.

Begründung:

Die Waldgrundschule hat zur Zeit eine Stelle für die Schulsozialarbeit, die in Elternzeitvertretung besetzt ist. Die Waldgrundschule ist mit etwa 600 Schülern eine der größten Grundschulen in Brandenburg. Gerade während der Pandemie zeigt sich, dass Kinder und Eltern ein erhöhtes Beratungs- und Hilfeangebot benötigen und auch in Anspruch nehmen (http://www.uke.de/copsy). Das wird voraussichtlich nach der Pandemie so bleiben.

Die Folgen und Auswirkungen auf die soziale und psychische Entwicklung der Kinder und ihre Lernmotivation durch die Einschränkungen mit einhergehenden Schulschließungen sowie dem Wechsel aus Distanz- und Wechselunterricht sind noch nicht abzusehen. Wir müssen vorbereitet sein und es muss eine Kontinuität in der Arbeit und mit festen Bezugspersonen möglich sein.

Neben Beratung sind Gruppenarbeit, Einzelarbeit mit den Schüler:innen wesentliche Arbeitsbereiche von Schulsozialarbeit sowie Kooperation und Vernetzung.

Der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Schulsozialarbeit/Leitlinien_Schulsozialarbeit_A5_gesamt) empfiehlt in seiner Publikation von 2015 eine Stelle auf 150 Kinder. Um qualitative gute und erfolgreiche Arbeit leisten zu können und allen Kindern, Eltern und Lehrenden der Waldgrundschule Unterstützungsangebote offerieren zu können, ist mindestens eine zweite unbefristete Vollzeitstelle für die Schulsozialarbeit unerlässlich.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___28
Davon stimmberechtigt:_____28
Ja-Stimmen:_____24
Nein-Stimmen:_____1
Enthaltungen:_____3
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich zugestimmt

14 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Kommunale Kita für Hohen Neuendorf

Vorlage: A 031/2021

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Voraussetzungen notwendig sind, um die neue Kita, die im ehemaligen Sportfunktionsgebäude Sportplatz Bergfelde entstehen soll, kommunal zu betreiben.

Erste Lösungsansätze sind dem zuständigen Ausschuss und der Stadtverordnetenversammlung bis Dezember 2021 vorzulegen.

Begründung:

Wir sehen es als wichtig an, die Vielfalt der Trägerlandschaft der Kitas in Hohen Neuendorf durch eine kommunale Einrichtung zu ergänzen.

Da von der Stadt Hohen Neuendorf generell alle Kosten für die Kinderbetreuung übernommen werden, ist es letztendlich kein Kostenfaktor, sondern ein reiner verwaltungs- und organisationstechnischer Vorgang, der unter anderem auch den Vorteil bietet, dass man endlich einen Überblick über die tatsächlichen Kosten der Kinderbetreuung erhält und somit die Abrechnungen der freien Träger besser beurteilen kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___28
Davon stimmberechtigt:_____28
Ja-Stimmen:_____4
Nein-Stimmen:_____20
Enthaltungen:_____4
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich abgelehnt

15 Antrag der CDU-Fraktion – Hundesteuerbefreiung für Hunde aus Tierheimübernahme

Vorlage: A 032/2021

Auf Zusage von Herrn Apelt, die Satzung zeitnah in Gänze überarbeiten zu lassen, zieht Herr Hübner den Antrag Nr. A 032/2021 zurück.

16 Antrag der CDU-Fraktion – Verbesserung von Wohnraumschaffung im Altbaubestand

Vorlage: A 033/2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___27
Davon stimmberechtigt:_____27
Ja-Stimmen:_____25
Nein-Stimmen:_____0
Enthaltungen:_____2
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_____verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 033/2021 in die Ausschüsse für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt sowie Finanzen und Wirtschaft verwiesen.

17 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und Stadtverein – Rücknahme der Kündigung der KGA „Am Feld“

Vorlage: A 034/2021

Herr Erhardt-Maciejewski verlässt kurzzeitig den Saal **(26 Stimmberechtigte).**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___26
Davon stimmberechtigt:_____26
Ja-Stimmen:_____16
Nein-Stimmen:_____7
Enthaltungen:_____3
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_____verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 034/2021 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt verwiesen.

18 Information über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2021

Vorlage: I 005/2021

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nehmen die Information über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2021 zur Kenntnis.

Sachstand:

Gemäß § 29 Abs. 1 KomHKV ist die Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Gründe für wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

Anlage:

– Information über den Haushaltsvollzug per 30.06.2021

24 Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt um 21:37 Uhr die Sitzung.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2021 Namentliche Abstimmung – Tagesordnungspunkt 12 zum Antrag Nr. A 020/2021 – Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/Die Grünen – Mehr Sicherheit und Lebensqualität durch Tempo 30

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 27

Abgegebene Stimmen: 27

Gültige Stimmen: 27

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Nein	Apelt, Steffen
2	Nein	Alexy, Jan
3	Nein	Brunke, Cathrin
4	Nein	Dr. Weiland, Raimund
5	Nein	Hübner, Florian
6	Nein	Reichert, Michael
7	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
8	Nein	Güther, Harald
9	Ja	Andrle, Josef
10	Ja	Fussan, Sabine
11	Ja	Gossmann-Reetz, Inka
12	Ja	Lindner, Jutta
13	Ja	Mittelstädt, Holger
14	Ja	Florczak, Nicole
15	Ja	Hoffmann, Tristan
16	Ja	Jirka, Oliver
17	Ja	Reichel, Franziska
18	Ja	Budiner, Lydia
19	Nein	Lüdtke, Lukas
20	Nein	Dr. Scholz, Sylvia
21	Nein	Hartung, Klaus-Dieter
22	Nein	Wiezorek, Anton
23	Nein	Tschaut, Horst
24	Nein	Kay, Thomas
25	Nein	van Ginneken, Jacqueline
26	Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian
27	Nein	Schön, Hardmut

Protokoll über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hohen Neuendorf vom 05.10.2021

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

8 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Wohnzwecken für das Flurstück 2050 der Flur 10 in der Gemarkung Hohen Neuendorf

Vorlage: B 050/2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____11

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___10

Davon stimmberechtigt:_____10

Ja-Stimmen:_____10

Nein-Stimmen:_____0

Enthaltungen:_____0

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 11.10. 021

gez.

Florian Hübner

stellv. Vorsitzender des Hauptausschusses

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 (B 042/2021) und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 (B 043/2021), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 30.09.2021, werden hiermit nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 9/30. Jahrgang am 20.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf im Fachbereich 2 – Finanzen, in der Oranienburger Straße 2, in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 11.10.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsverfügung

gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Stadt Hohen Neuendorf verfügt hiermit als zuständige Straßenbaubehörde die Einziehung eines Teils der gewidmeten Teilfläche des Flurstücks 1128/2 und des gewidmeten Flurstücks 1130/2 der Flur 10 in der Gemarkung Hohen Neuendorf und Beschränkung der Benutzungsart (Teileinziehung) auf den Fußgängerverkehr für die Flurstücke 1856, 1860, 1698 sowie des nicht eingezogenen Teils des Flurstücks 1128/2 der Flur 10 in der Florian-Geyer-Straße der Gemarkung Hohen Neuendorf.

Ein Verkehrsbedürfnis vom Flurstück 1128/2 der Flur 10 ist nur noch für eine Teilfläche von ca. 24 m² mit der Nutzungsart „Fußweg" gegeben.
Die Widmung erfolgte gemäß Überleitungsbestimmung des § 48 Abs.7 BbgStrG. Es erfolgte keine Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart. Da der öffentliche Weg mit den Flurstücken 1698, 1860, 1856 und dem Teilflurstück 1128/2 der Flur 10 von der Florian-Geyer-Straße (Knotenpunkt 677) bis zur Frohnauer Straße (Knotenpunkt 597) lediglich eine Breite von ca. 1 m aufweist, ist die Benutzungsart auf den Fußgängerverkehr zu beschränken.

Gemäß § 8 Absatz 3 BbgStrG wurde die Absicht der Einziehung und Änderung der Benutzungsart vorher 3 Monate öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 7/30. Jahrgang vom 19.06.2021. Bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist wurden keine Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht bzw. aufgenommen.

Durch die Einziehung verlieren die Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Mit Rechtskraft der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung.
Mit der Teileinziehung des öffentlichen Weges zwischen den Knotenpunkten 677 bis 597 ist die Benutzungsart nur noch auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Einziehung und Teileinziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
Die Belegenheit der Straße auf den dargestellten Flurstücken ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf einzulegen und muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Hohen Neuendorf, 28.09.2021

i.V.
Apelt
Bürgermeister

Anlage zur Einziehungsverfügung Florian-Geyer-Straße, Teilabschnitt 10, Flur 10 der Gemarkung Hohen Neuendorf

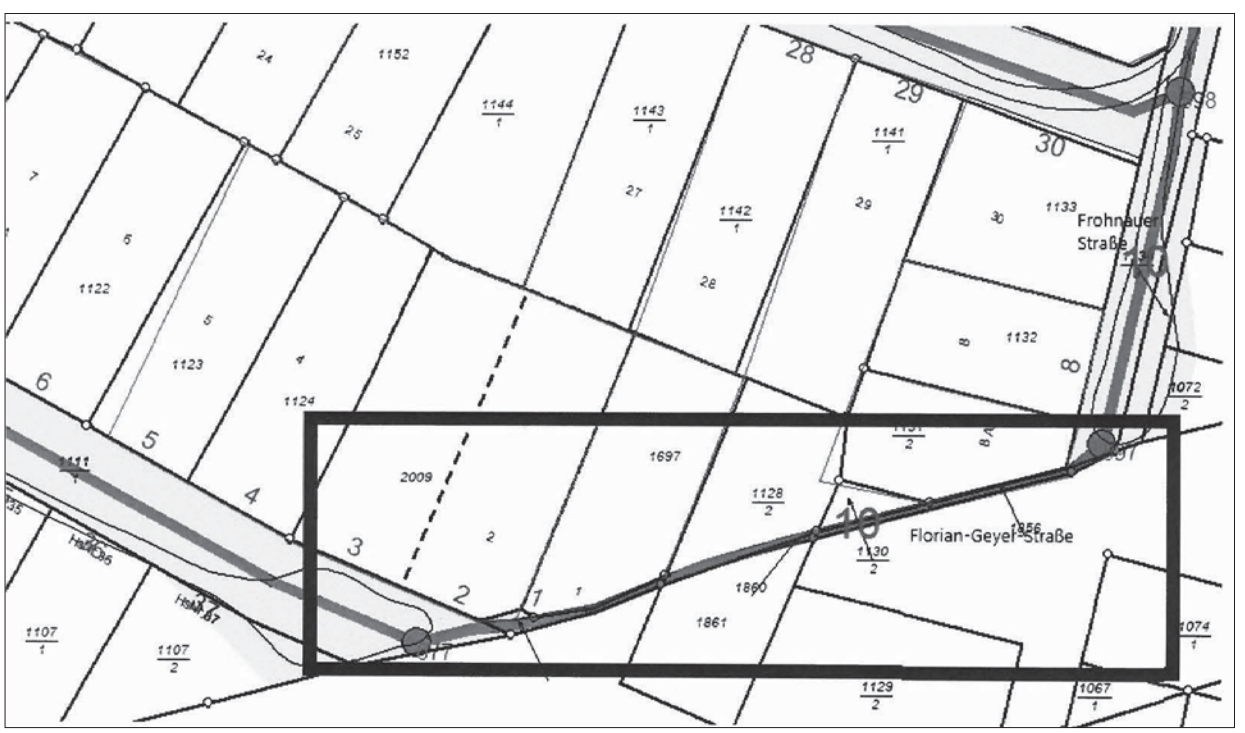

Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf

1. Für die

Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel am

Sonntag, dem 28.11.2021

sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl am

Sonntag, dem 12.12.2021

jeweils in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Stadt Hohen Neuendorf ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ 1 – Sportfunktionsgebäude Borgsdorf, Bahnhofstraße 35 – Borgsdorf

WBZ 2 – Grundschule Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 – Borgsdorf

WBZ 3 – Sporthalle 1 Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 – Borgsdorf

WBZ 4 – Sporthalle 2 Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 – Borgsdorf

WBZ 5 – Bürgerhaus Stolpe, Dorfstraße 19 – Stolpe

WBZ 6 – Grundschule Niederheide 1 Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 7 – Grundschule Niederheide 2 Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 8 – Grundschule Niederheide 3 Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 9 – Grundschule Niederheide 4 Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 10 – Stadthalle 1, Am Rathaus 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 11 – Grundschule Niederheide 5 Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 12 – Stadthalle 3, Am Rathaus 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 13 – Waldgrundschule Hohen Neuendorf, Hortneubau, Waldstraße 3 – Hohen Neuendorf

WBZ 14 – Stadthalle 2, Am Rathaus 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 15 – Tennisclub Blau-Weiß Hohen Neuendorf e.V., An den Rotpfuhlen 35 – Hohen Neuendorf

WBZ 16 – Dr.-Hugo-Rosenthal-Oberschule 1, Berliner Straße 41 – Hohen Neuendorf

WBZ 17 – Dr.-Hugo-Rosenthal-Oberschule 2, Berliner Straße 41 – Hohen Neuendorf

WBZ 18 – Ahorn-Grundschule 1 (Mensa), Schulstraße 1 – Bergfelde

WBZ 19 – Ahorn-Grundschule 2 (Turnhalle), Schulstraße 1 – Bergfelde

WBZ 20 – Sportfunktionsgebäude Grün-Weiß-Bergfelde e.V., Wandlitzer Straße 44 – Bergfelde

WBZ 21 – Kinder Campus Bergfelde (Mensa), Schulstraße 3 – Bergfelde

WBZ 22 – Gemeindehaus Bergfelde, Herthastraße 64 – Bergfelde

Weiterhin hat die Stadt Hohen Neuendorf vier Briefwahlbezirke gebildet:

WBZ 23 – Briefwahllokal – Rathaus Küche – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf

WBZ 24 – Briefwahllokal – Rathaus Raum N_1.38 – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf

WBZ 25 – Briefwahllokal – Rathaus Raum N_1.39 – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf

WBZ 26 – Briefwahllokal – Rathaus Raum Ratssaal – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.10.2021 bis zum 07.11.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Landrates eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Die wählende Person muss die Bewerberin/den Bewerber, die/den sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.

Ist für die Wahl oder die Stichwahl nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

7. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.

d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohen Neuendorf, den 11.10.2021

Steffen Apelt

(Wahlbehörde)

Bekanntmachung

der Stadt Hohen Neuendorf über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich,

Der Bürgermeister

Stadt Hohen Neuendorf

Oranienburger Str. 2

16540 Hohen Neuendorf,

als Wahlbehörde, öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Landrätin oder des Landrates für die Wahlbezirke der Stadt Hohen Neuendorf kann in der Zeit vom 8. November 2021 bis zum 12. November 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 8.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00
Dienstag	von 8.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00
sowie Freitag	von 8.00 – 12.00

in der Stadt Hohen Neuendorf, im Wahlbüro Raum N_1.23, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf von wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;

b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;

c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 13. November 2021 bei o.a. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 12. November 2021 in der Stadt Hohen Neuendorf, im Wahlbüro Raum N_1.23, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 7. November 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

6.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- (bis zum 13. November 2021) oder Einspruchsfrist (bis zum 12. November 2021) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum 26. November 2021, 18.00 Uhr in der Stadt Hohen Neuendorf, im Wahlbüro Raum N_1.23, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Nr. 6.2 a) bis c)), können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem weißen Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

a) ein amtlicher (weißer) Stimmzettel des Wahlgebiets,

b) ein amtlicher (rosafarbener) Stimmzettelumschlag,

c) ein amtlicher (grüner) Wahlbriefumschlag und

d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, abholen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

a) den Wahlschein,

b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Hohen Neuendorf

11.10.2021

Die Abstimmungsbehörde

Bekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Hohen Neuendorf
Gemeinde: Stadt Hohen Neuendorf
Stimmkreis: 8

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten'"

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten'" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern Sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis 11. April 2022 unterstützt werden:

Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Hohen Neuendorf Rathaus Oranienburger Straße 2 16540 Hohen Neuendorf	Montag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr Dienstag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr Mittwoch 8.00 Uhr – 16.00 Uhr Donnerstag 8.00 Uhr – 17.00 Uhr Freitag 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden

(§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten"

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten" abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste" bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten" von der Heranziehung

zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Hohen Neuendorf

15.09.2021

Die Abstimmungsbehörde

IMPRESSUM

STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: Tel.: 528 199
Erster Beigeordneter / Hauptamt Tel.: 528 210
Bauamt: Tel.: 528 122
Stadtservice: Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit: Tel.: 528 188
Soziales: Tel.: 528 134
Finanzen: Tel.: 528 124
Marketing: Tel.: 528 145

AMTSBLATT
FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf **110**
Rettungsdienst (Feuerwehr) **112**
Leitstelle Feuerwehr **(03334) 304 80**
Polizeiwache Henningsdorf **(03302) 8030**
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum) **(030) 450 553 534**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**
Apothekennotdienst **(0800) 00 22 833**
Giftnotruf Berlin **(030) 19 240**
Krankenhaus Oranienburg **(03301) 660**
Krankenhaus Hennigsdorf **(03302) 54 50**
Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**
Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**
Frauenhaus Oranienburg **(03301) 20 80 40**
Notrufnummer für Frauen bei häuslicher Gewalt **(0800) 166 016**
Gesundheitsamt **(03301) 601 751**
Jugendamt **(03301) 601 411**
Tierärztlicher Notdienst **(033056) 43 800**
Tierheim Ladeburg **(03338) 70 42 84**

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

02.11.2021	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
04.11.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
09.11.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
11.11.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
16.11.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
18.11.2021	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung (Haushalt 2022)	öffentlich
25.11.2021	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 02.11.2021